

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (11. Geschäftsordnungs-Novelle 2020):

1. § 29 wird wie folgt geändert:

„§ 29 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind auf die Sitzungen des Kammervorstandes die §§ 8 bis 17 mit Ausnahme der §§ 13 Absatz 2 sowie 14 Absatz 4 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 37a wird wie folgt geändert:

„§ 37a Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sowie 17 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

„§ 41 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 21, ausgenommen §§ 8 Absatz 2, 16 und 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Präsidiums, der Kammeramtsdirektorin bzw. dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Präsidiums umzusetzen haben (§ 87 Absatz 2 Z. 1 ÄrzteG 1998) zusteht.“

4. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

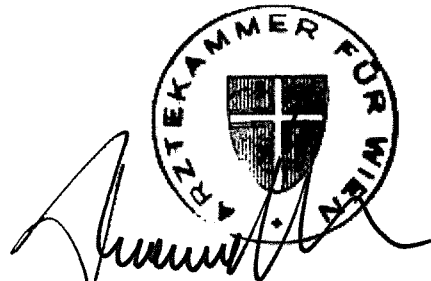
„§ 48b Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Sektionsmitgliedern und den Kammerräten der jeweils zuständigen Kurie sowie den Mitarbeitern des Kammeramts zusteht.“

5. Nach § 61 wird folgender § 62 neu hinzugefügt:

„§ 62 Inkrafttretensbestimmung zur 11. Geschäftsordnungs-Novelle 2020

Die Bestimmungen der §§ 29, 37a, 41 sowie 48b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident